

- Ausfertigung -



## **Amtsgericht Kaiserslautern**

INSOLVENZGERICHT

### **Beschluss**

1 IN 68/20

01.09.2020

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

1. FC Kaiserslautern GmbH&Co.KGaA, Fritz-Walter-Straße 1, 67663 Kaiserslautern  
(AG Kaiserslautern, HRB 32550),

vertreten durch:

1. FC Kaiserslautern Management GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer Soeren Oliver  
Voigt, Fritz-Walter-Straße 1, 67663 Kaiserslautern, (persönlich haftende  
Gesellschaft),

wird heute, am 01.09.2020 um 08:00Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11,  
16 ff. InsO eröffnet.

Zum Sachwalter wird bestellt:

**Rechtsanwalt Andreas Kleinschmidt, Bockenheimer Landstraße 20, 60323  
Frankfurt am Main, Tel.: 030 7262489 17, Fax: 030 7262489 18  
E-Mail [1FCK@whitecase.com](mailto:1FCK@whitecase.com)  
Webseite: <https://inso.whitecase.com/1fck-informationen-zum-insolvenzverfahren>**

**Es wird die Eigenverwaltung der Schuldnerin angeordnet.**

Die Schuldnerin ist berechtigt, unter Aufsicht des Sachwalters die Insolvenzmasse zu  
verwalten und über sie zu verfügen (§ 270 Abs. 1 InsO).

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die  
Schuldnerin nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen.

Der Sachwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt.

**Die Gläubiger werden aufgefordert:**

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) **bei dem Sachwalter** schriftlich unter Beifügung von Urkunden, Rechnungen und ggf. weiteren über die Forderung bestehenden Unterlagen unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis: **22.09.2020**,
- b) dem Sachwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Das Verfahren wird mündlich durchgeführt.

Vor dem Insolvenzgericht wird der nachfolgende Termin abgehalten:

Eine Gläubigerversammlung zur Berichterstattung durch die Schuldnerin sowie Stellungnahme des Sachwalters (**Berichtstermin**) und eine Gläubigerversammlung (**Prüfungstermin**), in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

29.10.2020, 10:00 Uhr (Einlass 08:00 Uhr)

Fritz-Walter-Stadion  
Fritz-Walter-Straße 1  
67663 Kaiserslautern  
Einlass: Eingang Ottmar-Walter-Tor (Nord/Ost)

Der Termin dient zugleich der Entscheidung der Gläubiger über

- die Person des Sachwalters (§§ 274 Abs. 1, 57 InsO),
- die Einsetzung bzw. Beibehaltung und Besetzung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO)

sowie gegebenenfalls über:

- die Wirksamkeit der Sachwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO),
- Beantragung der Sachwalterzustimmung (§ 277 Abs. 1 S. 1 InsO)
- Zwischenrechnungslegungen gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
- eine Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
- den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO); z. B. Unternehmensstilllegung, vorläufige Fortführung oder Insolvenzplan,
- die Verwertung der Insolvenzmasse (§ 159 InsO),

- besonders bedeutsame Rechtshandlungen der Schuldnerin (§ 276 S. 1 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin, des Warenlagers im Ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert,
- eine Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder eine Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO),
- eine Beantragung der Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung (§ 272 InsO),
- eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gem. § 207 InsO ohne Einberufung einer besonderen Gläubigerversammlung,

Die Insolvenzschuldnerin hat angekündigt in dem Insolvenzverfahren über ihr Vermögen einen Insolvenzplan vorzulegen.

Zur Erörterung und Abstimmung des Insolvenzplans wird Termin bestimmt auf den

29.10.2020, 10:00 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr)  
Örtlichkeiten wie oben genannt.

Dieser wird mit dem Berichts- und Prüfungstermin verbunden.

Eine Auslegung des Plans gemäß § 234 InsO sowie eine Zustellung des wesentlichen Inhaltes gemäß § 235 Abs. 3 InsO erfolgt nach Zulassung des Plans durch das Gericht gemäß § 231 InsO.

#### **Hinweise:**

- Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 276 S. 1 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.
- Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, werden nicht benachrichtigt.

#### **Löschungsfristen:**

Die Löschung von Veröffentlichungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgt nach § 3 InsoBekV. Die Lösungsfristen sind folgende:

- Veröffentlichungen, die im Antrags- oder Insolvenzverfahren erfolgt sind, werden spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen.
- Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

#### **Weitere Anordnungen:**

Gemäß § 67 Abs. 1 InsO wird ein **Gläubigerausschuss** zur frühzeitigen Beteiligung der Gläubiger und Wahrnehmung der Rechte vor Abhaltung der Gläubigerversammlung durch das Gericht eingesetzt.

Dieser besteht aus folgenden **Mitgliedern**:

- Jürgen Laub, Bundesagentur für Arbeit
- Tobias Schlauch
- Hendrik Schiphorst
- Hans-Georg Hahn
- Julia Eberle

### **Gründe:**

Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig und überschuldet. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Rechtsanwalt Andreas Kleinschmidt vom 25.08.2020.

Die Anordnung der Eigenverwaltung ist von der Schuldnerin beantragt worden. Es sind keine Umstände bekannt, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Entscheidung kann von der Schuldnerin, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht -Insolvenzgericht- Kaiserslautern, Bahnhofstr. 24, 67655 Kaiserslautern einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Waltenberger  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Kaiserslautern, den 01.09.2020



Lang, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

